



Das neue BGB für alle

AUSÜBUNG DER ELTERLICHEN SORGE NACH DER EHESCHIEDUNG

Die elterliche Sorge ist die Gesamtheit der Rechten und Pflichten, welche sowohl die Person, als auch die Güter des Kindes betreffen und gehört gleichmäßig beider Eltern.

Die verheirateten Eltern üben zusammen und gleichmäßig die elterliche Sorge aus. Im Falle der Ehescheidung der Eltern, wird die elterliche Sorge gemäß den Verfügungen des Gesetzbuches betreffend der Auswirkungen der Ehescheidung in den Beziehungen zwischen Eltern und Kindern ausgeübt. Dies Verfügungen sind anzuwenden auch wenn die Ehe der Eltern des minderjährigen Kindes annulliert wurde oder beendet ist als Folge der Schließung, mit Aufrichtigkeit, einer neuen Ehe von dem Ehegatten einer Person, die für tot erklärt wurde, die aber später am Leben bewiesen wurde.

Die Umgangssprache benutzt das Syntagma „*Sorgerecht für die Kinder*“, ein Ausdruck aus andere Rechtssysteme, dass aber nicht identisch überlappt mit der Ausübung der elterlichen Sorge nach der Ehescheidung, das aber auch in einer Reihe internationalen Dokumenten benutzt wird, wie z.B. das *Europäische Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses aus 1980*.

Neben den **Verfügungen des neuen BGB** betreffend der Auswirkungen der Ehescheidung in den Beziehungen zwischen Kindern und Eltern, man muss auch die Rechten des Kindes betrachten, wie vom Gesetz Nr. 272/2004 über die Beschirmung und Beförderung der Rechten des Kindes.

Auswirkungen der Ehescheidung über den Beziehungen zwischen Eltern und ihren minderjährigen Kindern

Ausübung der elterlichen Sorge von beiden Elternteilen

- **Die Regel** nach der Scheidung ist, die elterliche Sorge kommt beiden Elternteilen gemeinsam zu stehen (Umgangssprache - „gemeinsames Sorgerecht“).
- **Ausnahme:** wenn es begründete Reden bestehen, in Anbetracht des Kindeswohls, entscheidet das Gericht, dass die elterliche Sorge *nur von einem der Eltern* (erziehungsberechtigter Elter) ausgeübt werden soll. In dieser Situation erhält der andere Elternteil (nicht erziehungsberechtigter Elter) das recht um die Art zu überwachen, wie das Kind großgezogen und erzogen wird, als auch das Recht um zu dessen Adoption zuzustimmen.

Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

Das Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.

- **ganz und ganz Ausnahmsweise**, kann das Vormundschaftsgericht über die Pflegeunterbringung des Kindes bei einer Verwandte oder bei einer anderen Familie oder Person oder in einer Pflegeeinrichtung verfügen. Diese üben die rechten und Verpflichtungen der Eltern aus in Verbindung mit der Person des Kindes. In diesem Fall stellt das Gericht fest ob die rechten über das Vermögen des Kindes von den Eltern gemeinsam ausgeübt werden sollen, oder nur von einem davon.

Wohnung des Kindes nach der Ehescheidung

- die Eltern **können die Wohnung des Kindes** nach der Scheidung **vereinbaren**;
- wenn die Eltern zu keiner Vereinbarung kommen und gegen dem Kindeswohl entscheiden, stellt das Vormundschaftsgericht fest, gleichzeitig mit der Verkündung der Scheidung, dass die Wohnung des minderjährigen Kindes bei dem Elternteil mit wem das Kind ständig wohnt sein soll (*bei dem Kind wohnenden Elternteil*). Wenn bis zur Scheidung das Kind zusammen mit beiden Eltern wohnte, stellt das Gericht die Wohnung fest bei einem davon, in Anbetracht des Kindeswohls.
- Ausnahmsweise, und nur wenn dies für dem Kindeswohl notwendig ist, kann das Gericht entscheiden dass das Kind bei den Grosseltern wohnen sollte oder bei Verwandten oder Personen, mit deren Zustimmung, oder in einer Pflegeeinrichtung. Diese überwachen das Kind und erfüllen alles was notwendig ist für seine / ihre Gesundheit, Erziehung und Studien.
- Wenn dies die Ausübung der Sorge oder andere elterliche rechten beeinflusst, darf die Wohnung des minderjährigen nicht gewechselt werden ohne Zustimmung *beider* Eltern. Wenn die Eltern sich über diese Aspekten nicht einigen, wird das Gericht entscheiden ob ein Wohnungswechsel geeignet oder nicht.

Persönliche Beziehungen des Kindes mit den Eltern und mit anderen wichtigen Personen in seinem Leben

- das Kind hat das Recht um persönliche Beziehungen und direkte Kontakten zu pflegen sowohl mit den Eltern, Verwandten, als auch mit anderen Personen gegenüber welche das Kind Anhänglichkeiten entwickelt hat.
- der Elternteil oder, je nach dem Fall, die Eltern die von ihrem Kind getrennt leben haben das Recht zu persönliche Beziehungen mit dem Kind;
- wenn es keine Einigkeit zwischen den Eltern besteht, entscheiden das Vormundschaftsbehörde über die Arten wie dieses Recht auszuüben ist.
- das Kind hat das Recht um seine Verwandten zu kennen und um persönliche Beziehungen sowohl mit diesen zu pflegen, als auch mit anderen Personen zusammen mit wem das Kind von sein Familienleben genossen hat
- die Eltern oder ein anderer gesetzlichen Vertreter des Kindes können dessen persönlichen Beziehungen mit den Grosseltern, Brüdern oder Schwestern oder mit anderen Personen zusammen mit wem das Kind von sein Familienleben genossen hat nur in Fällen wo das Gericht in diesem Sinne entscheidet, dabei achtend, dass es gründliche Reden bestehen um die physische, psychische, intellektuelle oder moralische Entwicklung des Kindes zu gefährlichen.

Die persönliche Beziehungen können stattfinden über:

- a) zusammentreffen des Kindes mit dem Elternteil oder mit einer anderen Person, die

Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

Das Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.

Recht hat zu persönlichen Beziehungen mit dem Kind;

- b) Besuch des Kindes bei seiner Wohnung;
- c) Unterkunft des Kindes während einem bestimmten Zeitraum vom Elternteil oder einer anderen Person bei wem das Kind nicht gewöhnlich wohnt;
- d) Briefwechsel oder andere Formen von Kommunikation mit dem Kind;
- e) dem Kind Informationen zu übermitteln über den Elternteil oder anderen Personen die das Recht haben, um persönliche Beziehungen mit dem Kind zu pflegen;
- f) Übermittlung von Informationen über das Kind, einschließlich rezente Bilder, ärztliche Bescheinigungen oder Schulzeugnisse, zum Elternteil oder zu anderen Personen die das Recht haben, um persönliche Beziehungen mit dem Kind zu pflegen

Beitrag der Eltern zu den Kosten für die Erziehung, Bildung, Schulung und berufliche Ausbildung der Kinder

- Die Eltern können ihren Beitrag zu den Kosten für die Erziehung, Bildung, Schulung und berufliche Ausbildung der Kinder **vereinbaren**, eine Vereinbarung die notariell, im Falle der notariellen Ehescheidung oder vom Vormundschaftsgericht über die Scheidungsurkunde festgestellt werden kann,
- wenn man kein Einvernehmen erreicht, stellt das Vormundschaftsgericht den Beitrag von jedem Elternteil zu den Kosten für die Erziehung, Bildung, Schulung und die berufliche Ausbildung der Kinder fest;
- die Unterhaltspflicht wird **in natura** erfüllt, durch Anbieten des Lebensunterhalts und, je nach dem Fall, der Kosten für die Erziehung, Bildung, Schulung und berufliche Ausbildung.
- nur wenn die Unterhaltspflicht nicht freiwillig in natura erfüllt wird, verfügt das Vormundschaftsgericht ihre Erfüllung durch die Zahlung einer Unterhaltsrente, festgestellt in Geld. Die Unterhaltsrente kann ein fester Betrag sein oder ein Prozentteil vom netto Monatseinkommen der Person die zur Unterhalt verpflichtet ist. Die Unterhaltsrente als fester Betrag wird von Rechts wegen, jede drei Monaten indexiert, je nach der Inflationsrate.
- die Unterhalt, dien von dem Elternteil geschuldet wird beläuft bis zu ein viertel seines netto Monatseinkommens für ein Kind, ein drittel für 2 Kinder und die Hälfte für 3 oder mehr Kinder. Die Summe der Kinderunterhalt, zusammen mit der zu anderen Personen geschuldeten Unterhalt, darf gemäß dem Gesetz die Hälfte des netto Monatseinkommens der verpflichteten Person nicht überschreiten.
- Die Unterhaltsrente wird in **periodische Auszahlungen** bezahlt zu den vereinbarten Terminen oder, wenn diese nicht vereinbart worden sind, zu den über Gerichtsentscheidung festgesetzten Terminen.
- die Seiten können vereinbaren oder, wenn es gründliche Reden bestehen, darf das Vormundschaftsgericht verfügen dass die Unterhalt über die **Zahlung im Voraus einer Pauschalsumme** ausgeglichen werden soll, die alle Unterhaltsbedürfnisse der berechtigten Person auf eine längere Periode decken soll oder sogar für den ganzen Zeitraum wofür die Unterhalt geschuldet wird, insoweit der Schuldner der Unterhalt über die notwendige Mittel verfügt um diese Verpflichtung zu decken.
- wenn eine Änderung eintritt, in Verbindung mit den finanziellen Mitteln des Elternteils, der die Unterhalt zahlt und mit den Bedürfnissen des empfangenden Kindes, kann das Vormundschaftsgericht, je nach den Umständen, die Unterhaltsrente erhöhen oder vermindern oder kann die Zahlungseinstellung verfügen.